

Notar Werner Dieterle

71638 Ludwigsburg · Mathildenstr.12 · Telefon (07141) 9370-0 · Telefax (07141) 9370-23

Firma
KlimAktiv gemeinnützige Gesellschaft
zur Förderung des Klimaschutzes mbH
Nauklerstr. 60
72074 Tübingen



Beglaubigte Abschrift

Die folgende Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden
Urschrift überein.

Ludwigsburg, den 19. August 2019

Dieterle
Notar



Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

über den


Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der Firma

**Firma KlimAktiv gemeinnützige Gesellschaft
zur Förderung des Klimaschutzes mbH
(HR B 726764)**

Zu dem nachstehenden vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags wird bescheinigt, dass

- a) die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit der in meiner Urkunde vom 19.08.2019, Urkundenrolle Nr. 6816/2019, beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrags und
- b) die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 18.07.2019, meine Urkundenrolle Nr. 5576/2019, übereinstimmen.

Ludwigsburg, den 19. August 2019


Dieterle
Notar



Gesellschaftsvertrag

der KlimAktiv gemeinnützige
Gesellschaft zur Förderung des Klimaschutzes mbH
mit Sitz in Tübingen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft unter der Firma KlimAktiv gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des Klimaschutzes mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und dient einem gemeinnützigen Zweck.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Tübingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinnützige Förderung des Umweltschutzes durch
 - unabhängige und neutrale Beratung von Einzelpersonen oder Unternehmen in Form von allgemeinen Auskünften, ausgenommen sind Rechts- und Steuerberatungen,
 - Entwicklung und Verbreitung von Softwarewerkzeugen zum Zwecke der unabhängigen und neutralen Informationsbereitstellung der Anwender im Sinne des Umweltschutzes,
 - Verbreitung von allgemeinen Informationen zum Klima- und Umweltschutz in Form von Nachrichten und Berichten über ein Internetportal,
 - Durchführung und den Vertrieb von Ausgleichsmaßnahmen zum Klimaschutz, dabei dürfen auch Projekte mit anderen steuerbegünstigten Gesellschaften durchgeführt werden.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen oder diese zu gründen oder diese zu erwerben.

§ 3 Ideelle Ausrichtung der Gesellschaft

Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist der Klimawandel und seine mutmaßlichen Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Flora und Fauna sowie insgesamt des Lebens.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Stammeinlagen sind voll erbracht.
- (3) Eventuelle zusätzliche Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 4 Abs. 3 abgerechnet.

§ 6 Pflichten der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein.
- (2) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Sie werden jedoch bei ihrer Planung die Interessen der Gesellschaft angemessen berücksichtigen und aufeinander abgestimmte Angebote entwickeln.
- (3) Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Beirat (fakultativ)

§ 8 Gesellschafterversammlung - Funktion und Aufgaben

- (1) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen, beruft die Geschäftsführung und bestellt Mitglieder des Beirates.

Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2-3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
- a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Beiratsmitglieder nach § 12, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern,
 - g) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - h) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - i) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - j) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern Existenz gefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

§ 9 Gesellschafterversammlung - innere Ordnung

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
- (3) Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils 50 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.
- (4) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Non-profit-Governance berücksichtigen.

§ 10 Gesellschafterversammlung - Sitzungen

- (1) Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung beantragen.
- (3) Die Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse über die in § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten werden mit folgenden Mehrheiten gefasst:
 - a) Für die Angelegenheiten § 8 Abs. 2 lit. a), e), f), h) i) und j) ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - b) Für die Angelegenheiten § 8 Abs. 2 lit. b), c) und d) reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Unternehmensverträge gemäß § 8 Abs. 2 lit. g) gilt unverändert das Erfordernis der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (8) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 7 unverzüglich nach der Abstimmung, den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich, auf elektronischem Wege per E-Mail oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der Ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2-3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, gegenseitige Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen diese die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Corporate Nonprofit-Governance berücksichtigen.
- (5) Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des §181 GB befreit werden.

§ 12 Beirat (fakultativ)

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Gremien der Gesellschaft bei der Verfolgung der in den §§ 2-3 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen.
- (2) Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen. Davon abgesehen werden die Kompetenzen durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
- (4) Besteht der Beirat aus mehr als einem Mitglied, so wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die Ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Gesellschafterversammlung ergänzt.
- (8) Der Beirat wird von der Geschäftsführung oder dem für die Berufung der Mitglieder zuständigen Gremium in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren mindestens jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht und die Teilnahme von Organmitgliedern regeln.
- (9) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (10) Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für die Gesellschafterversammlung geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von vier Wochen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zugehen.

§ 13 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Im Falle wesentlicher Feststellungen bei der Jahresabschlusserstellung oder der Abschlussprüfung wird die Geschäftsführung unverzüglich die Gesellschafter über den Sachverhalt informieren.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger, andernfalls im Bundesanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 17 des GmbH Gesetzes unberührt.

§ 16 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen erfolgt bei Vorliegen mindestens einem der folgenden Gründe:
 - a) gravierende Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b) Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
 - c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,

- d) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - e) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,
 - f) für die Zwangseinziehung auch der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- (3) Der Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des ausscheidenden Gesellschafters auf einen ihm ideell nahe stehenden Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gemäß § 4 Abs. 3 beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

§ 17 Kosten

Die Kosten und Steuern der Gründung der Gesellschaft, namentlich die Kosten ihrer Gründung und Eintragung im Handelsregister sowie die Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zu € 2.500,00.

§ 18 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach §4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Umweltschutzes, oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in seiner Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtig-

ten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.